

Beförderungsbedingungen

Kulturbahn-Ticket

1. Berechtigte

- 1.1 Ein Kulturbahn-Ticket kann genutzt werden von:
 - a. bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
 - b. einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder“) und einer weiteren Person
- 1.2 Familienkinder nach Ziffer 1.1 b sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Das Kulturbahn-Ticket kann in der 2. Wagenklasse auf folgenden Strecken genutzt werden:
 - a. Tübingen – Pforzheim (KBS 774)
 - b. Tübingen – Maulbronn Stadt (KBS 772)
 - 2.2 Fahrten von und bis Maulbronn können nur an Verkehrstagen stattfinden, an welchem Züge verkehren (Klosterstadt-Express).
-

3. Geltungsdauer

Ein Kulturbahn-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich gemäß Ziffer 2.1, und zwar

- a. Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- b. Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1 Die Festpreise für das Kulturbahn-Ticket betragen:

Kulturbahn-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	13,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €	25,00 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	15,00 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	27,00 €
Kulturbahn-Ticket-Rad	je Fahrrad				
Erwerb am Fahrkartenautomaten oder im Internet	3,50 €				
Erwerb im personenbedienten Verkauf (außer Verkauf im Zug)	5,50 €				

4.2 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Ziffer 1.1 b ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

4.3 Ein Kulturbahn-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Familienkinder nach Ziffer 1.1 b sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

4.4 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Kulturbahn-Tickets sind Fahrkarten bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird, erforderlich.

4.5 Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Kulturbahn-Tickets sind Fahrkarten ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird, erforderlich.

5. Fahrradmitnahme

- 5.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades in den Zügen der Kulturbahn gemäß Ziffer 2.1 ist grundsätzlich pro Fahrrad ein Kulturbahn-Ticket-Rad zu erwerben.
- 5.2 Das Kulturbahn-Ticket-Rad gilt als Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Geltungstag.
- 5.3 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Ziffern 13 Teil A sowie 10 (1) Teil B des BW-Tarifs. Bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs- und Tarifverbundes stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrs- und Tarifverbundes.

6. Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Kulturbahn-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Ziffer 4.3 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
 - 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Kulturbahn-Ticket ungültig.
 - 6.3 Umtausch und Erstattung nicht genutzter Kulturbahn-Tickets ist nicht möglich.
 - 6.4 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
 - 6.5 Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen.
-